



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Alexander Wiedemann

GZ: (OB) 6 66.61

Datum: 24. FEB. 2020

Durchfahrtsverbot für LKW
AF0302/20

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Der Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt Dresden enthält das Durchfahrtsverbot von LKW über 3,5 Tonnen in Teilen der Landeshauptstadt Dresden, bezugnehmend dazu erbitten wir folgende Informationen:

1. Wie wird kontrolliert, dass LKW das Durchfahrtsverbot einhalten?“

Diese Frage ist an die Polizeidirektion Dresden zu richten, da die Polizei für derartige Kontrollen zuständig ist.

2. „Wenn es Verstöße gibt, wie werden diese geahndet und wie wird vorgesorgt, dass das Durchfahrtsverbot eingehalten wird?“

Die Frage nach Ahndung von Verstößen ist an die Polizeidirektion Dresden zu richten.

Für die Befolgung von Verkehrszeichenregelungen gibt es keine über Verkehrskontrollen hinausgehende Vorsorge.

3. „Wo befinden sich die Durchfahrtsverbotszonen für LKW über 3,5 Tonnen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden?“

Die Durchfahrtsverbotszone ist kartenmäßig einsehbar unter

<https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/luft/luftreinhalteplan-2011/Lkw-Verbot-php>

und dortigem Download-Hinweis „Übersichtskarte“.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister